



Bezirkshauptmannschaft

St. Pölten

8. August 1977

IX-J-1/16-1977

Roßkastanienallee in der
KG. Jeutendorf, Gde. Böheimkirchen;
(Hans Georg Rys, Jeutendorf 25);
geschützter Landschaftsteil

B e s c h e i d

S p r u c h

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ. Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-0, die am Nordausgang der Ortschaft Jeutendorf auf den Parz.Nr. 51/1, 54, 55, 76, 81, 84 und 87 der nö. Landtafel, EZ. 175, KG. Jeutendorf, Gde. Böheimkirchen, bestehende Roßkastanienallee (50 Bäume) zum Naturdenkmal.

B e g r ü n d u n g

Die im Spruch näher bezeichneten Naturgebilde bilden ein gestaltendes Element des betreffenden Landschaftsbildes, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit S 70,-- pro Bogen zu stempeln ist.

Ergeht an:

- 1) den Herrn Bürgermeister in Böheimkirchen;
- 2) das Bezirksgericht, GAbt. 7, 3100 St. Pölten;
- 3) Herrn Hans Georg Rys, Jeutendorf 25, 3140 Pottenbrunn;
- 4) das Amt der NÖ. Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien (2-fach).

Für den Bezirkshauptmann:

E I G L

Oberregistrationsrat

F.d.R.d.A.:

dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem
die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

St. Pölten, am 27. Sept. 1977

Für den Bezirkshauptmann

Abstracts

2970

bestehende Rokokostationelle (50 Bäume) zum Naturdenkmal.
der n. Landsteil, Kz. 175, KG Jentendorf, Gde. Böhml. Kirchb.,
schalt Jentendorf auf den Pers. Nr. 51/1, 54, 55, 76, 81, 84 und 87
n. Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-0, die am Nordw. d. Ort-
Die Bezirksabw. 24. Pösten erklärt gemäß § 9 Abs. 1 des

г а н б н в т г о ж

Die im Spruch näher bezeichneten Naturgebilde bilden ein ge-
staltendes Element des betreffenden Landschaftsbildes, weshalb
sprichgemäß zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung

1938 1939

Für den Bezirkshauptmann:

Oberteilungstat
E I G L

F. C. C. 2. 2. 9

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN
Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten
Parteienverkehr Dienstag, Donnerstag, Freitag von 8-12 Uhr

9-N-8026/3 Bearbeiter 02742/2551 10. September 1981
Fuchs Klappe 15

Betrifft

JEUTENDORF, Gemeinde Böhheimkirchen; Roßkastanien-
allee (NÖ Straßenbauabteilung 5 St. Pölten)

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten erklärt - in Ab-
änderung des ha. Bescheides vom 8. August 1977, Zahl
IX-J-1/16-1977 - gemäß § 9 Absatz 1 des NÖ Naturschutz-
gesetzes, LGBl. 5500-2, die auf Parzelle 97, EZ. 103,
KG. Jeutendorf, Gemeinde Böhheimkirchen, aus 43 Roß-
kastanienbäumen bestehende "Roßkastanienallee", zwi-
schen km 5,950 und km 6,200 der Landesstraße 5076 im
Ortsgebiet von Jeutendorf, wie aus beiliegendem Plan
ersichtlich - der einen wesentlichen Bestandteil dieses
Bescheides bildet -, zum Naturdenkmal.

Begründung

Wie durch eine Erhebung der Bezirksforstinspektion fest-
gestellt wurde, stellt dieses Naturgebilde ein gestal-
tendes Element des Landschaftsbildes dar.

Da die Eigentümerin mit der Unterschutzstellung einver-
standen ist, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustel-
lung schriftlich oder telegrafisch Berufung bei der Be-
zirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden, die
diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Beru-
fungsantrag zu enthalten hat und mit S 100,-- zu stem-
peln ist.

Ergeht an

- 1) die NÖ Straßenbauabteilung 5, Geschäftsführung
St. Pölten, Mariazellerstraße 24, 3100 St. Pölten
(2-fach);
- 2) Herrn Bürgermeister von Böhheimkirchen;

- 2
- 3) das Bezirksgericht St. Pölten, Abteilung Grundbuch, 3100 St. Pölten;
 - 4) die Bezirksforstinspektion 3100 St. Pölten;
 - 5) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien (2-fach).

Der Bezirkshauptmann

Dr. Michalitsch

Wirkl. Hofrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

fugetel

Vorstehender Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt
keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.
St. Pölten, am 13. November 1981 Für den Bezirkshauptmann



(Dr. Sodar)

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustel-
lung schriftlich oder telegrafisch Widerspruch bei der Be-
zirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden, die
diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Be-
trag zu enthalten hat und mit 2.100,- zu stem-
peln ist.

Trgeht an

1) die NÖ Straßenbauabteilung 2, Geschäftsleitung
St. Pölten, Mariazellstraße 24, 3100 St. Pölten
(2-fach);

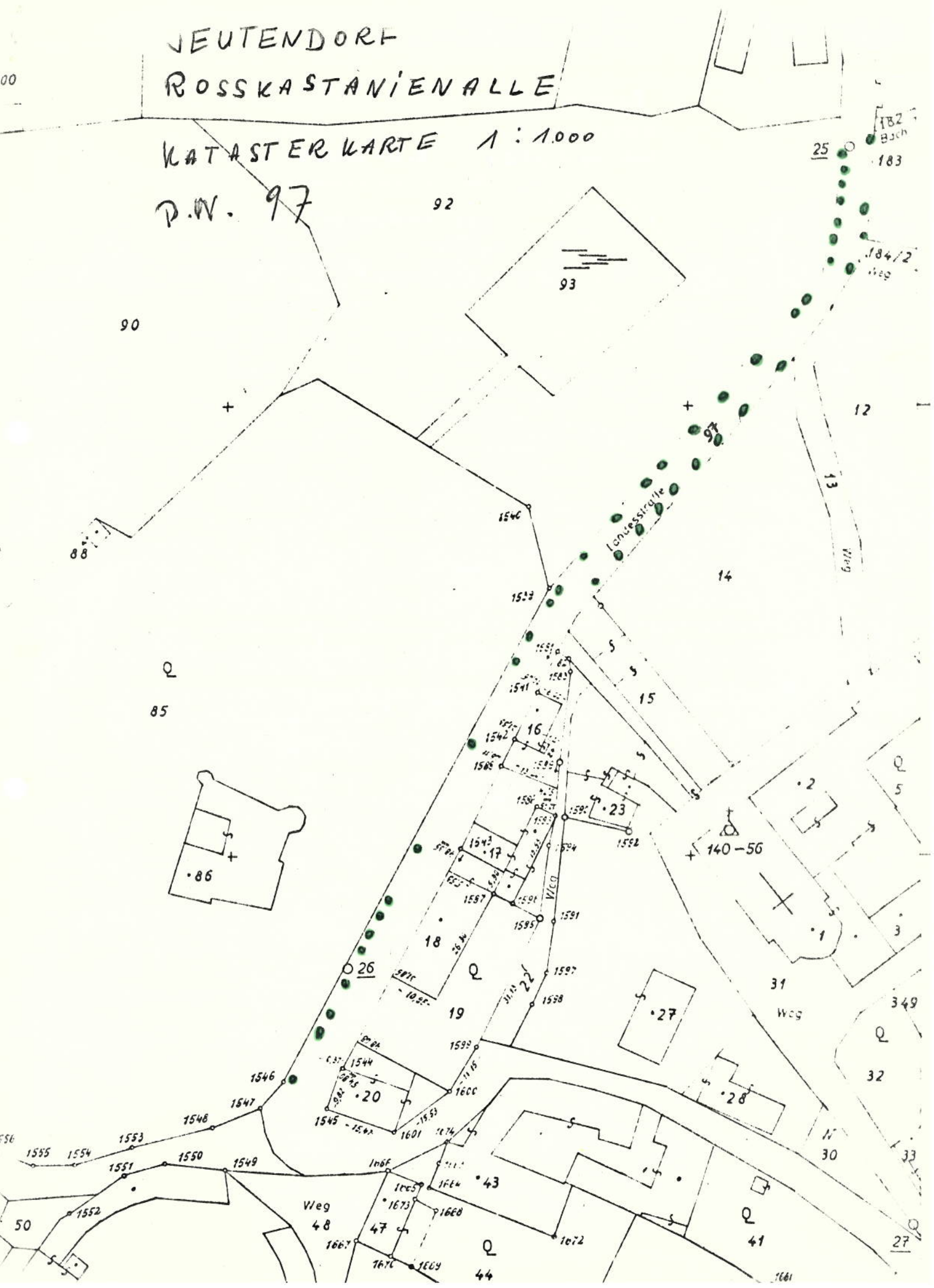
2) Herrn Bürgermeister von Böheimkirchen;

NEUTENDORF

ROSSKASTANIENALLE

KATASTERKARTE 1:1000

D.W. 97



Bezirkshauptmannschaft St. Pölten

Hierauf bezieht sich der Bescheid

vom 10.9.1981 Zl. 9-N-8026/3

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Michaelitzel d.h.



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

Fachgebiet Umweltrecht

3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1



Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, 3100

Amt der NÖ Landesregierung
z.H. Abteilung Straßenbetrieb
Landhausplatz 1, Haus 17
3109 St. Pölten

Beilagen

PLW3-N-1017/003

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhpl@noel.gv.at

Online-Terminvereinbarung: www.noel.gv.at/bhpl

Telefon: 02742/9005-379 - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

02742/9005

Durchwahl

Datum

Sutter Martina

37285

24.11.2025

Betrifft

Land Niederösterreich, Rosskastanienallee Maria Jeutendorf, Rosskastanien“ Nr. 276, 279, 295, 301, Gst. Nr. 97/1, KG Jeutendorf, Naturschutzbuch EBl. Nr. 123, Gemeinde Böheimkirchen, naturschutzbehördliches Verfahren - **Widerruf**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten **widerruft** die mit Bescheid vom 10. September 1981, Kennzeichen 9-N-8026/3, erfolgte Erklärung zum Naturdenkmal für die auf dem Gst. Nr. 97/1, KG Jeutendorf, Gemeinde Böheimkirchen, stockenden Rosskastanienbäume Nr. 276, 279, 295, 301 des Naturdenkmals „Rosskastanienallee Maria Jeutendorf“ (Ebl. Nr. 123).

Die Kastanienbäume Nr. 276, 279, 295, 301 sind zu fällen und sind als Ersatz rotblühende Kastanienbaumsetzlinge an deren Stelle zu pflanzen.

Um das Erscheinungsbild des Naturdenkmals zu erhalten, sind weiters 15 Stück rotblühende Kastanienbaumsetzlinge im gleichen Abstand zu den alten Kastanienbäumen zu pflanzen.

Rechtsgrundlagen

§§ 12 und 24 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 – NÖ NSchG

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 10. September 1981, Kennzeichen 9-N-8026/3, wurden die „Rosskastanienallee Maria Jeutendorf“ zum Naturdenkmal erklärt.

Am 23. Oktober 2025 wurden die Rosskastanienbäume Nr. 276, 279, 295 und 301 vom Amtssachverständigen für Naturschutz überprüft und hat dieser dazu folgende fachliche Stellungnahme abgegeben, welche den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht wurde.

„Im Zug eines Außendienstes am 23. Oktober 2025 wurden gemeinsam mit Herrn Eiwegger (Baumsachverständiger Abt LF4 Land NÖ) und Herrn Grafeneder Franz 4 Bäume der unter Naturdenkmal stehenden Rosskastanienallee besichtigt.

Es wurde festgestellt, dass bei 4 Bäumen eine Gefahr für die Allgemeinheit ausgeht. Dies sind die Bäume mit den Baumnummern 276, 279, 295 und 301. Diese weisen Faulstellen, Abbrüche und andere Schädigungen auf, welche Gefahr im Verzug darstellen.

Daher sollten diese so bald wie möglich entfernt werden.



Zusätzlich wurde besprochen 15 Stk. rot-blühende Kastanien in die Anlage zu pflanzen, um die Allee in ihrem Erscheinungsbild zu erhalten.“

Rechtlich ist dazu auszuführen:

Gemäß § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 06. November 2025 unter anderem festgestellt, dass der Zustand der Rosskastanien Nr. 276, 279, 295 und 301 des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen und Sachen darstellt.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden und die Erklärung zum Naturdenkmal für die Rosskastanienbäume Nr. 276, 279, 295 und 301 zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 50 Euro.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Böheimkirchen, z. H. des Bürgermeisters, Marktplatz 2, 3071 Böheimkirchen
2. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Neidhart



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noel.gv.at/amtssignatur

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und vollstreckbar

Für den Bezirkshauptmann

(Suttenberg)



St. Pölten, 29.12.2025

